



## Financial Services News 12/2025

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Die Regierungsentwürfe von BRUBEG und StoFöG	17
Publikationen	21
Veranstaltungen	22

# Editorial

## Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen

Am 13. November 2025 veröffentlichte die BaFin ihre überarbeiteten Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen. Diese konkretisieren die Anforderungen an das narrative Berichtswesen nach der delegierten Verordnung EU/2015/35 ebenso wie für das quantitative Berichtswesen gemäß EU/2023/894 und EU/2023/895 (ITS Regelmäßiges Berichtswesen).

Die Überarbeitung dient in erster Linie der Aktualisierung der maßgebenden Hinweise und berücksichtigt neben den bisher geltenden Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15-109 DE-rev. 1; Leitlinien Berichtswesen) und Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung (EIOPA-BoS-15-106 DE-rev. 1) auch die Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität (EIOPA-BoS-24-138), die nur für bestimmte Unternehmen und Gruppen gelten.

Neben redaktionellen Änderungen ergaben sich auch Aktualisierungen formeller Hinweise zur Einreichung von Meldungen. Zur Verbesserung der Datenqualität wurden die Einzelangaben zu den Rückversicherern überarbeitet. Insbesondere wurden im Wesentlichen die Einzelangaben zum internen und externen Rating der Rückversicherer konkretisiert und erläutert. Außerdem wurden die Hinweise zum Managements der Eigenmittel nach Art. 297 Abs. 1 lit. a) EU/2015/35 und zum aufsichtlichen ORSA-Bericht überarbeitet. Diese betreffen v.a. die Beurteilung der Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrunde liegenden Annahmen auf Einzelunternehmensebene.

Allgemein wird klargestellt, dass die Hinweise zu den ORSA-Berichten als Konkretisierungen der europarechtlichen Vorgaben, die sich mit dem Inhalt des der Aufsichtsbehörde vorzulegenden ORSA-Berichts beschäftigen, zu verstehen sind und nicht über diese Vorgaben hinaus gehen. Die Hinweise sind von Defiziten motiviert, welche die BaFin an ORSA-Berichten festgestellt hat. Die Hinweise erwähnen keine EIOPA Q&As, was aber gem. den Hinweisen nicht bedeutet, dass diese nicht (zusätzlich) zu berücksichtigen sind.

Die überarbeiteten Hinweise sind erstmalig für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 4. Quartal 2025 und das Jahresberichtswesen 2025 verbindlich zu beachten.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews, ein erholsames Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2026.

Markus Kreeb

Ines Hofmann



Europäische Aufsichtsvorgaben erfordern weitere Konkretisierungen.”

**Dr. Markus Kreeb**  
Telefon: +49 211 8772 2449  
mkreeb@deloitte.de



Datenqualität der Einzelangaben wird erhöht.”

**Ines Hofmann**  
Telefon: +49 69 75695 6358  
ihofmann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeurteilung	Error! Bookmark not defined.
III.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	MREL	4
4.	IT- und Cyber-Risiken	5
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	9
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
1.	Zulassungsverfahren	9
2.	Sonstiges	9
VI.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Kryptovermögenswerte	11
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
VII.	Zahlungsverkehr	12
VIII.	Kapitalmarktunion	12
IX.	Nachhaltigkeit	13
X.	Versicherungen	13

# I. Liquidität

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der 2011/61/EU durch RTS für die Merkmale von Liquiditätsmanagement-Instrumenten \(C\(2025\) 7643 final\) vom 17. November 2025](#)

Die Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde in das parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 16. April 2026 verbindlich sein.

# II. Eigenmittelanforderungen

[CPMI – Umgang der Finanzmarktinfrastrukturen mit allgemeinen Geschäftsrisiken und allgemeinen Geschäftsverlusten: Weitere Leitlinien zu den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen \(PFMI\) \(d226\) vom 7. November 2025](#)

Vorgeschlagen werden ergänzende Leitlinien für Finanzmarktinfrastrukturen (FМИs) und zuständige Behörden zum Management allgemeiner Geschäftsrisiken und allgemeiner Geschäftsverluste durch FМИs, einschließlich der Sanierung und geordneten Abwicklung. Neben der Klärung des Umfangs des allgemeinen Geschäftsrisikos und seiner Wechselwirkung mit anderen Grundsätzen umfassen die Leitlinien auch Vorgaben zur Identifizierung, Überwachung und zum Management allgemeiner Geschäftsrisiken, zur Festlegung des Mindestbetrags der durch Eigenkapital finanzierten liquiden Nettovermögenswerte sowie zu Governance-Anforderungen und Transparenz. In einem gesonderten [Dokument](#) werden die Anforderungen zur Überwachung der Umsetzung dieser Leitlinien näher konkretisiert. Diese konzentrieren sich auf die Bewertung der allgemeinen Geschäftsrisiken. Die Konsultationsfrist endet am 6. Februar 2026.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Single Rulebook zu Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten aus Derivatekontrakten \(Q&A 2024\\_7124\) vom 7. November 2025](#)

Risiken gegenüber Kreditinstituten aus Derivatekontrakten werden für Zwecke der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfall-risiko gemäß den Bestimmungen in den Kapiteln 4 und 6 der [CRR](#) abzüglich der erhaltenen Barsicherheiten ermittelt (vgl. Art. 111 Abs. 6 und 7 CRR). Dabei dienen die vom Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen erhaltenen Sicherheiten der Minderung des Risikos gegenüber der Gegenpartei des Derivategeschäfts. Bargeldsicherheiten haben jedoch zur Folge, dass sich das Guthaben bzw. die Verbindlichkeiten des Emittenten auf seinem operativen Konto bei der Zentralbank erhöhen bzw. verringern. Dies führt dazu, dass sie innerhalb des Vermögens des Emittenten nicht unterscheidbar sind und auch nicht zugunsten des gedeckten Schuldverschreibungsprogramms getrennt werden können. Umgekehrt stellt die erhaltene Sicherheit eine

latente Verpflichtung des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung dar, diese an die Gegenpartei bzw. den Sicherheitengeber zurückzugeben (vgl. Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 lit. c [EU/2019/2162](#), CBD). Damit Barsicherheiten bei der Bestimmung des Umfangs, in dem ein bargesichertes Derivategeschäft i.S.v. Art. 11 CBD als Risiko gegenüber dem Gegenparteikreditinstitut gilt, berücksichtigt werden können, müssen sie vollständig zugunsten des gedeckten Schuldverschreibungsprogramms getrennt werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 CBD). Dies wäre der Fall, wenn ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch bestünde, dass die Besicherung genutzt werden kann, um die Forderung des Emittenten gegenüber der Gegenpartei im Falle einer (unfreiwilligen) vorzeitigen Beendigung der Derivatetransaktion zu erfüllen. Darüber hinaus muss die erhaltene Sicherheit gemäß den nationalen Anforderungen zur Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 CRD zugunsten der Anleger wirksam vom Vermögen des Emittenten getrennt sein, sodass eine mögliche Verpflichtung zur Rückgabe der erhaltenen Sicherheiten an die Gegenpartei auch kurzfristig erfüllt werden kann. Andernfalls dürfen Barsicherheiten nicht zum Zwecke der Aufrechnung mit Derivatekontrakten berücksichtigt werden.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der BRRD und zur Aufhebung der EU/2018/1624 \(COM\(2025\) 7604 final\)](#) vom 14. November 2025

Die Entwurfssatzung (vgl. [FSNews 06/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. In gesonderten Anhängen werden Formblätter für die einzureichen den Meldebögen sowie eine Beschreibung für das einheitliche Datenpunktmodell (Anhang I und II) veröffentlicht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Gleichzeitig soll die [EU/2018/1624](#) aufgehoben werden.

[BaFin – Rundschreiben 12/2025 \(A\) Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in \(MaBail-in\) \(ABF 14-K 4201/00034#00001\)](#) vom 13. November 2025

Das konsultierte [Rundschreiben](#) wurde ohne inhaltliche Änderungen finalisiert. Im Rahmen der Abwicklungsplanung hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen zu prüfen (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit), die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern und ggf. Abwicklungshindernisse zu beseitigen. Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen des [Rundschreibens](#) Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung hinsichtlich der Operationalisierung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (WDCCI, § 89 SAG) und des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in im engeren Sinne, § 90 SAG).

## 3. MREL

[SRB – MREL-Dashboard H1 2025](#) vom 7. November 2025

Die MREL-Dashboards basieren auf den von den Banken gemeldeten Daten, die dem Zuständigkeitsbereich des SRB unterliegen. Der erste Abschnitt des Dashboards konzentriert sich auf die Entwicklung der MREL-Ziele und -Defizite für Abwicklungsinstitute (sog. externe MREL) und Nicht-Abwicklungsinstitute (sog. interne MREL) sowie auf die Höhe und Zusammensetzung der MREL-Ressourcen von Abwicklungsinstituten im ersten Halbjahr 2025. Der zweite Abschnitt beleuchtet die jüngsten Entwicklungen bei den Finanzierungskosten und gibt einen Überblick über die Bruttoemissionen von MREL-fähigen Instrumenten im ersten Halbjahr 2025.

## 4. IT- und Cyber-Risiken

### EBA – Single Rulebook zur Definition und Umfang von IKT-Dienstleistungen (Q&A 2024\_7290) vom 14. November 2025

Anbieter von Zahlungsabwicklungsdienstleistungen oder Betreiber von Zahlungsinfrastrukturen, einschließlich Zahlungskartensystemen, fallen nicht unter Art. 2 Abs. 1 DORA und gelten somit nicht als Finanzunternehmen i.S.d. DORA. IKT-Dienste werden als digitale und Datendienste definiert, die über IKT-Systeme kontinuierlich für einen oder mehrere interne oder externe Nutzer erbracht werden (vgl. Art. 3 Abs. 21 DORA). Hierunter fallen auch Hardware-Dienstleistungen, die die Bereitstellung von technischem Support durch Software- oder Firmware-Updates durch den Hardwareanbieter umfassen, mit Ausnahme traditioneller analoger Telefondienste. Dies wird in Erwägungsgrund 63 DORA präzisiert; daher sind auch Anbieter von Zahlungsabwicklungsdienstleistungen oder Betreiber von Zahlungsinfrastrukturen als IKT-Drittanbieter zu betrachten. Ausgenommen hiervon werden Zentralbanken und Behörden. Aus dem Vorstehenden folgt, dass alle relevanten Dienste, die von Anbietern von Zahlungsabwicklungsaktivitäten oder Betreibern von Zahlungsinfrastrukturen erbracht werden und unter die Definition gemäß Art. 3 Abs. 21 DORA fallen, als IKT-Dienste anzusehen sind. Dienstleistungen, die von einem Leitungsgremium eines Systems oder von Geschäftsprozessen der Anbieter von Zahlungsabwicklungsaktivitäten oder des Betriebs von Zahlungsinfrastrukturen ohne vorherrschende IKT-Komponente, wie z.B. Clearing und Abwicklung, erbracht werden, sollten nicht als IKT-Dienstleistungen angesehen werden. Gleichermaßen gilt für solche IKT-Drittanbieter, die Aufsichtsregimen unterliegen, die die Ziele nach Art. 127 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützen und nicht in den Anwendungsbereich des Aufsichtsrahmens für kritische IKT-Drittanbieter gemäß der DORA fallen (vgl. Art. 31 Abs. 8 lit. ii) DORA). Daher müssen Finanzunternehmen sicherstellen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen der DORA auch in Bezug auf die Beurteilung der von diesen IKT-Drittanbietern erbrachten Dienste einhalten.

### EBA – Single Rulebook zu kalkulatorischen Personalkosten (Q&A 2025\_7439) vom 14. November 2025

Die Frage zielt auf den Umfang der zu meldenden direkten und indirekten Bruttokosten und Verluste eines IKT-bezogenen Vorfalls ab. Gefragt wurde, ob auch kalkulatorische Personalkosten als Personalkosten gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. f DORA i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c EU/2024/1772 und Art. 4 lit. e EU/2025/301 anzusehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 7 EU/2024/1772 die Kriterien für die Einstufung von IKT-bezogenen Vorfällen festgelegt und die Arten von direkten und indirekten Kosten und Verlusten, die Unternehmen berücksichtigen müssen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen eines IKT-bezogenen Vorfalls zu bestimmen. Diese umfassen generell auch Personalkosten im Zusammenhang mit der Ersetzung oder Versetzung von Personal, der Einstellung von zusätzlichem Personal, der Vergütung von Überstunden und der Wiederherstellung verlorener oder beeinträchtigter Fähigkeiten (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c EU/2024/1772). Für den Fall von unvergüteten Überstunden, die durch Arbeitszeitregelungen ausgeglichen werden, sollten die durch den Vorfall verursachten Überstunden dennoch zu den Personalkosten gezählt werden. Gleichermaßen gilt für die Arbeitszeit, die eindeutig für die Bearbeitung des Vorfalls aufgewendet wurde. Spezifische Berechnungsmethode für diese Kosten werden nicht vorgeschrieben. Personalschulungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Folgen potenzieller Vorfälle zu verhindern oder zu minimieren, zählen gemäß Art. 7 Abs. 2 EU/2024/1772 jedoch nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten, da sie für die Aufrechterhaltung des täglichen Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

### EIOPA – Single Rulebook zur Definition von IKT-Dienstleistungen, die von Finanzdienstleistungsunternehmen erbracht werden (Q&A DORA 030-2999) vom 20. November 2025

Die Definition des Begriffs IKT-Dienste wird in Art. 3 Nr. 21 [DORA](#) weit gefasst. Erfasst werden digitale Dienste und Datendienste, die kontinuierlich über IKT-Systeme erbracht werden. Hierbei soll ein breites Spektrum von IKT-Dritt-dienstleistern abgedeckt werden, einschließlich Finanzunternehmen, die IKT-Dienstleistungen für andere Finanzunternehmen erbringen, und unbeschadet der für regulierte Finanzdienstleistungen geltenden sektoralen Vorschriften (vgl. Erwägungsgrund 63 DORA). Für den Fall, dass Finanzunternehmen IKT-Dienstleistungen für andere Finanzunternehmen im Zusammenhang mit ihren Finanzdienstleistungen erbringen, sollten die empfangenden Finanzunternehmen bewerten, ob die Dienstleistungen IKT-Dienstleistungen im Rahmen der DORA darstellen und ob die bereitstellenden Finanzunternehmen und die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen nach dem EU-Recht oder den nationalen Rechts-vorschriften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands reguliert werden. Ist beides gegeben, darf die IKT-Dienstleistung überwiegend als Finanzdienstleistung betrachtet und braucht nicht als IKT-Dienst i.S.v. DORA behandelt zu werden. Wird die Dienstleistung von einem beaufsichtigten Finanzunternehmen, aber nicht in Verbindung mit oder unabhängig von beaufsichtigten Finanzdienstleistungen erbracht, sollte die Dienstleistung als IKT-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 21 DORA betrachtet werden. Gleiches gilt für Nebendienstleistungen, die von einem Unternehmen erbracht werden, je nachdem, ob es sich bei diesen Nebendienstleistungen um regulierte Finanzdienstleistungen oder um eine Dienstleistung handelt, die mit einer regulierten Finanzdienstleistung untrennbar verbunden ist oder für die Erbringung regulierter Finanzdienstleistungen vorbereitend oder notwendig ist. Gleiches gilt auch für die in [Q&A DORA 192-3206](#), [Q&A 3158-DORA119](#) und [Q&A DORA 195-3209](#) dargestellten Sachverhalte.

### EIOPA – Single Rulebook zur Verwendung von IKT-Systemen zur Wiederherstellung von Sicherungsdaten (Q&A DORA 038-2991) vom 20. November 2025

Konkret wird nach der Definition von Wiederherstellen gesicherter Daten mit eigenen Systemen, eigene Systeme und Quell-IKT-System gefragt. Die Begriffe eigene Systeme und Quellen-IKT-Systeme sind in [DORA](#) nicht definiert. Nach der Intention von Art. 12 Abs. 3 DORA sind die Bestimmungen so zu verstehen, dass die Sicherungsdaten mithilfe von IKT-Systemen wiederhergestellt werden, für die das Finanzunternehmen die volle Kontrolle und Verantwortung hat. Wenn das Finanzunternehmen die Sicherungsdaten wiederherstellt, verwendet es IKT-Systeme, die nicht direkt mit dem Hauptdatenträger verbunden sind und die sicher vor unbefugtem Zugriff oder IKT-Korruption geschützt sind.

### EIOPA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der DORA (Q&A DORA 137-3195) vom 20. November 2025

Die Frage gilt der räumlichen Anwendbarkeit von [DORA](#) für Unternehmen, die innerhalb der EU tätig sind. Die DORA legt ihren Anwendungsbereich nach der Art des Finanzunternehmens fest. Wenn es sich bei einem Rechtsträger um ein in Art. 2 Abs. 1 DORA aufgeführtes beaufsichtigtes Finanzunternehmen handelt, unterliegt das gesamte Unternehmen in der Praxis den DORA-Anforderungen. Daher muss ein Finanzunternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat mit Zweigniederlassungen in Nicht-EU-Ländern die DORA-Anforderungen auch auf diese Zweigniederlassungen anwenden, da diese Zweigniederlassungen Teil derselben juristischen Person sind. Umgekehrt müssen die Nicht-EU-Tochtergesellschaften derselben Finanzunternehmens die DORA nicht anwenden, sofern es sich hierbei um in Nicht-EU-Mitgliedstaaten niedergelassene juristische Personen handelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmen aus Drittländern, die Dienstleistungen in der EU vermarkten, vorbehaltlich der geltenden sektoralen Rechtsvorschriften in den

Anwendungsbereich von DORA fallen können. Beispielsweise unterliegen Nicht-EU-AIFM der DORA, sobald die EU-Kommission die entsprechenden delegierten Rechtsakte zur Ausweitung des Marketing- und Verwaltungspasses auf sie erlassen hat (vgl. [Q&A DORA 238](#)).

#### **EIOPA – Single Rulebook zur Definition der geografischen Ausweitung nach Art. 18 Abs. 1 c) DORA (DORA 181-3243) vom 15. November 2025**

Es wird gefragt, ob auch Vorfälle, die sich auf EWR- und Nicht-EU-Mitglieder wie etwa Island, Liechtenstein oder Norwegen ausbreiten bei der Einstufung schwerwiegender IKT-Vorfälle und Cyberbedrohungen zu berücksichtigen sind. Hierzu wurde u.a. auf die konkretisierenden Vorschriften in [EU/2024/1772](#) verwiesen.

#### **EIOPA – Single Rulebook zur Beurteilung von Softwareanbietern als IKT-Drittdienstleister (Q&A DORA 215-3300) vom 20. November 2025**

Konkret wurde im Hinblick auf [Q&A DORA 107](#) gefragt, ob Wiederverkäufer von Lizenzen ohne weitere dauerhaft angebotenen Dienstleistungen als IKT-Dienstleister anzusehen sind. Das Informationsregister ist Teil des IKT-Risikomanagementrahmens von Finanzunternehmen und sollte daher als Risikomanagementinstrument des Finanzunternehmens zur Ermittlung von IKT-Dienstleistern betrachtet werden (vgl. Art. 28 Abs. 3 [DORA](#)). Wenn der Wiederverkäufer nur Lizenzen vertreibt, ohne fortlaufend IKT-Dienste zu erbringen, gilt er nicht als IKT-Drittdienstleister i.S.d. Definition von IKT-Drittdienstleistern gemäß Art. 3 Abs. 21 [DORA](#). Für den Fall, dass die erbrachten Dienstleistungen jedoch als IKT-Dienstleistungen gelten, muss differenziert werden. Besteht ein direkter Vertrag zwischen dem Finanzunternehmen und dem IKT-Drittdienstleister, sollte der IKT-Dienstleister vom Finanzunternehmen im Informationsregister erfasst werden. Liegt indes kein direkter Vertrag mit dem tatsächlichen IKT-Drittdienstleister vor, sollte das Finanzunternehmen die Vereinbarung mit dem Wiederverkäufer erfassen und sie durch verfügbare Informationen über den tatsächlichen IKT-Drittdienstleister als Unterauftragnehmer im Meldebogen B\_05.02 des Informationsregisters gemäß [EU/2024/2956](#) ergänzen. Hierbei ist die IKT-Dienstleistungslieferkette anzugeben. Im Meldebogen B\_05.02 sind alle Unterauftragnehmer anzugeben. Zu ähnlich gelagerten Fragen wird auf [Q&A DORA 195-3209](#), [Q&A DORA 193-3207](#) und [DORA 213-3294](#) verwiesen.

#### **EIOPA – Single Rulebook zur Anforderung eines getrennten und dedizierten Netzwerks für die Verwaltung von IKT-Assets (Q&A DORA 242-3347) vom 20. November 2025**

Finanzunternehmen müssen Protokolle und Instrumente für politische Verfahren für das Netzsicherheitsmanagement entwickeln, dokumentieren und umsetzen, einschließlich der Nutzung eines separaten und speziellen Netzes für die Verwaltung von IKT-Assets (vgl. Art. 13 [EU/2024/1774](#)). Die Entscheidung über die Nutzung eines physisch oder logisch getrennten Netzes wird von Finanzunternehmen unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 8, Art. 7 und Art. 9 Abs. 4 lit. c [DORA](#) iVm Art. 1 [EU/2024/1774](#) getroffen. Darüber hinaus ist der Begriff Verwaltung von IKT-Assets weit auszulegen, so dass sowohl manuelle als auch automatisierte Tätigkeiten und Prozesse umfasst werden (vgl. hierzu auch EBA [Q&A 2024\\_7178](#) und [FSNews 08/2025](#)).

#### **EIOPA – Single Rulebook zum Begriff von IKT-Dienstleistern (Q&A DORA 249-3377) vom 21. November 2025**

Konkret ging es um die Beurteilung von Dienstleistern, die Dienstleistungen für einen Bereich eines Unternehmens erbringen, auf den die DORA keine Anwendung findet. Unter Verweis auf [Q&A DORA 136-3193](#) wurde erläutert, dass in Art. 2 [DORA](#) der Anwendungsbereich nach der Art der Einrichtungen und nicht nach einzelnen Tätigkeiten oder Dienstleistungen festgelegt wird. Daher unterliegen Dienstleister

als Ganzes standardmäßig den [DORA](#)-Anforderungen. IKT-Systeme, -Dienste oder -Prozesse unterliegen sowohl für regulierte als auch für nicht regulierte Tätigkeiten den DORA-Verpflichtungen, wenn sie für diese Tätigkeiten gemeinsam genutzt werden. Nur wenn IKT-Umgebungen vollständig voneinander getrennt sind und Ansteckungsrisiken wirksam verhindert werden, können diese nicht regulierten Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs ausgeschlossen werden.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur Regelmäßigkeit von digitalen Betriebsschulungen \(Q&A DORA 250-3380\) vom 20. November 2025](#)

Finanzunternehmen müssen IKT-Sicherheitsbewusstseinsprogramme und Schulungen zur digitalen betrieblichen Resilienz als obligatorische Bestandteile ihrer Personalschulungsprogramme entwickeln (vgl. Art. 13 Abs. 6 [DORA](#) i.V.m. Erwägungsgrund 45). Dies gilt auch für Finanzunternehmen, die dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen unterliegen. Dabei stellt das Bewusstsein für Risiken der digitalen Betriebsstabilität ein entscheidendes Element eines wirksamen IKT-Risikomanagementrahmens dar. Aus diesem Grund sieht Art. 5 Abs. 2 lit. g) DORA ausdrücklich vor, dass das Leitungsorgan angemessene Mittel unter anderem für Programme zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit, Schulungen zur digitalen Betriebsresilienz und die Entwicklung von IKT-Kompetenzen für alle Mitarbeiter bereitstellt und regelmäßig überprüft. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter von Finanzunternehmen ein hohes Maß an Bewusstsein und eine feste Verpflichtung zur Einhaltung strenger Cyberhygiene aufrechterhalten. Bei der Umsetzung der Anforderungen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dennoch müssen die Schulungen dem Aufgabenbereich der Mitarbeiter/leitenden Führungskräfte entsprechen, was auch eine relevante Häufigkeit von Schulungen in Bezug auf ihre Profile/Funktionen mit sich bringt (vgl. Art. 13 Abs. 6 DORA). Lehren aus der Analyse von IKT-bezogenen Vorfällen sowie einschlägige Erkenntnisse über Cyberbedrohungen sind zu berücksichtigen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur Prüfung von IKT-Drittdienstleistern durch unabhängige Prüfer \(DORA 252-3392\) vom 20. November 2025](#)

Finanzunternehmen können die Prüfungsanforderungen nach [DORA](#) entweder durch Prüfungen erfüllen, die von ihnen selbst oder von einem benannten externen Prüfer in ihrem Namen durchgeführt werden (vgl. Erwägungsgrund 73, Art. 28 Abs. 6 und Art. 30 Abs. 3 lit. e) i) DORA). Darüber hinaus können gegebenenfalls und insbesondere in Situationen, in denen mehrere Unternehmen von demselben IKT-Anbieter abhängig sind, gepoolte Prüfungen durchgeführt werden (vgl. Art. 28 Abs. 6 DORA i.V.m. Art. 8 [EU/2024/1773](#)). In jedem Fall sind ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Prüfer sowie deren angemessene Unabhängigkeit notwendig (vgl. Art. 6 Abs. 6 DORA). Im Allgemeinen bleiben jedoch die Finanzunternehmen für die Prüfungsmodalitäten verantwortlich. Das bedeutet, dass die Leitungsorgane der Finanzunternehmen letztendlich für die Auswahl des betreffenden externen Prüfers, die Häufigkeit, den Umfang und die Methodik solcher Prüfungen verantwortlich bleiben. Um DORA in vollem Umfang zu erfüllen, muss daher jedes Finanzunternehmen das Recht erhalten, relevante Änderungen in Bezug auf die Prüfungsklauseln in den vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen, auch im Falle einer gepoolten Prüfung. Außerdem muss jedem Finanzunternehmen das Recht zustehen, eine eigene Prüfung durchzuführen, wenn es der Ansicht ist, dass es angemessener wäre, um DORA einzuhalten. Den beteiligten Finanzunternehmen steht es frei, einen koordinierten Entscheidungsprozess einzurichten, um die gepoolte Prüfung sowie den externen Prüfer, der für die Durchführung einer solchen gepoolten Prüfung ausgewählt wurde, zu bestätigen. Ein solcher koordinierter Entscheidungsprozess darf die einzelnen Leitungsorgane der beteiligten Finanzunternehmen jedoch nicht daran hindern, sicherzustellen, dass ihr Finanzunternehmen die einschlägigen prüfungsbezogenen DORA-Anforderungen erfüllt.

## IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

BaFin – Aktualisierung der gemeinsamen Orientierungshilfe der BaFin und der FIU zu den Begriffen Unverzüglichkeit und Vollständigkeit einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG vom 28. November 2025

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurden im Wesentlichen praktische Anwendungsbeispiele ergänzt.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. Zulassungsverfahren

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2016/100 zur Festlegung von ITS zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen gemäß der CRR (EU/2025/2338) vom 20. November 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2025](#)) wurde am 21. November 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 11. Dezember 2025 in Kraft.

EBA – Entwurf von Leitlinien zur Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern gemäß Art. 48c Abs. 8 CRD (EBA/CP/2025/22) vom 3. November 2025

Vorgestellt wird eine Liste mit Informationen für die Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern gemäß der CRD, die Bewertungsmethodik für die Prüfung dieser Informationen durch die zuständigen Behörden und verfahrensrechtliche Aspekte. Die Liste der einzureichenden Mindestinformationen umfasst u.a. solche in Bezug auf die Identität des antragstellenden Mutterunternehmens und seiner Gruppe, den Geschäftsplan, die internen Governance-Regelungen, die Ausgestaltung des Risikomanagements sowie die Anforderungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kapitalausstattung und Liquiditätsanforderungen. Die Vorschriften sollen im Wesentlichen ab dem 11. Januar 2027 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 3. Februar 2026.

### 2. Sonstiges

BGBI. – Verordnung zur Vereinfachung von Inhaberkontrollverfahren und bestimmt Personenanzeigen vom 19. November 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 06/2025](#)) wurde am 24. November im BGBI. Teil 1 Nr. 277 veröffentlicht und trat am 25. November 2025 in Kraft.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Meldung des Informationsregisters nach DORA im Formblatt B.02.02 (Q&A DORA 217\_3302) vom 20. November 2025

Sowohl der gruppeninterne Hauptvertrag als auch der Vertrag mit dem externen IKT-Drittdienstleister sollten in Meldebogen B\_02.01 gemeldet werden. Hierbei sollte in Feld B\_02.03.0010 die Referenznummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Dienstleistungsempfänger und dem Dienstleister erfasst werden, sofern diese gruppenangehörigen Unternehmen sind. In Feld B\_02.03.0020 ist die Referenznummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem in B\_02.03.0010 genannten gruppeninternen IKT-Dienstleister und dem direkten IKT-Drittdienstleister (Vertrag mit einem externen Dritten und dem gruppeninternen Anbieter) einzutragen. Im Meldebogen B\_02.02 für Vertragsvereinbarungen – Besondere Informationen sollte das Finanzunternehmen die Verträge in zwei (oder mehr) separate Zeilen aufnehmen, wenn die in den Verträgen enthaltenen IKT-Dienstleistungen direkt vom Finanzunternehmen selbst genutzt werden und sofern das Informationsregister auf Ebene der juristischen Person geführt wird. Wird das Informationsregister auf (teil-)konsolidierter Ebene geführt, sollte das Finanzunternehmen beide Verträge in jedem Fall in zwei (oder mehr) separate Zeilen aufnehmen, da beide Verträge von Unternehmen der Gruppe verwendet werden. Beim Ausfüllen des Informationsregisters füllen die Finanzunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 2 [EU/2024/2956](#) jedes Datenfeld mit einem einzigen Wert aus. Ist mehr als ein Wert für ein bestimmtes Datenfeld gültig, fügen die Finanzunternehmen für jeden zusätzlichen gültigen Wert eine zusätzliche Zeile in die entsprechende Vorlage ein.

#### EIOPA – Single Rulebook zur Darstellung gekündigter Verträge im Informationsregister (Q&A DORA 253-3393) vom 20. November 2025

Gemäß Art. 4 [ESVG 2024 22](#) wurde der Stichtag für die Meldung des Registers von der zuständigen Behörde an die ESA auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahrs festgelegt. Für den Fall, dass eine vertragliche Vereinbarung, die in das Register der mit dem Stichtag 31.12.X gemeldeten Informationen aufgenommen wurde, im Jahr X+1 beendet wird, hat das Finanzunternehmen für X+1 in Feld B\_02.02.0080 das Datum der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung und in Feld B\_02.02.0090 den Grund für die Kündigung einzutragen. Für das Jahr X+2 meldet das Finanzunternehmen die im Jahr X+1 beendete vertragliche Vereinbarung nicht.

## VI. Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2017/567 im Hinblick auf die Bestimmung, was unter einem liquiden Markt für Eigenkapitalinstrumente zu verstehen ist, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, den für die Zwecke der Verpflichtungen für systematische Internalisierung für das Instrument typischen Umfang und die Begriffsbestimmung und Offenlegung von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (C(2025) 7810 final) vom 24. November 2025

Der Entwurf (vgl. [FSNews 09/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die zur Bestimmung eines liquiden Markts für Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente bereitzustellenden Daten werden in einem gesonderten [Anhang](#)

zusammengefasst. Die Regelungen sollen im Wesentlichen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 2. Kryptovermögenswerte

[EU-Amtsblatt – Empfehlung zu Stablecoin-Multi-Emittentensystemen unter Beteiligung von Drittland-Emittenten \(ESRB/2025/9 bzw. C/2025/6342\) vom 25. September 2025](#)

Die Empfehlungen, insbesondere die Nichtzulässigkeit von Stablecoin-Multi-Emittentensystemen unter Beteiligung von Drittland-Emittenten, betreffen die Beseitigung von Hindernissen für die Mobilität von Reservevermögen im Hinblick mit grenzüberschreitenden Risiken einer massiven Rücktauschwelle, die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Bewertung der Fähigkeit zur Durchführung grenzüberschreitender Transaktionen sowie die Transparenz durch Offenlegungspflichten. Die Empfehlungen gelten ab dem 31. Dezember 2025, 2026 bzw. 2027.

## 3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Ergänzung der Anforderungen der MiFIR im Zusammenhang mit Datentickern durch ITS und RTS \(EU/2025/1157\) vom 12. Juni 2025](#)

Die Verordnungen (vgl. [FSNews 06/2024](#)) wurden am 3. November 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Diese betreffen die folgenden Aspekte:

- Zulassungs- und organisatorische Anforderungen an genehmigte Veröffentlichungssysteme und genehmigte Meldemechanismen sowie die Zulassungsanforderungen für Bereitsteller konsolidierter Datenticker und zur Aufhebung der [EU/2017/571 \(EU/2025/1143\)](#)
- Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der [EU/2017/574 \(EU/2025/1155\)](#)
- Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung genehmigter Veröffentlichungssysteme, genehmigter Meldemechanismen und Bereitsteller konsolidierter Datenticker und die damit zusammenhängenden Mitteilungen und zur Aufhebung der [EU/2017/1110 \(EU/2025/1157\)](#)
- Verpflichtung zur Offenlegung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen ([EU/2025/1156](#))
- Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Eigenkapitalinstrumente ([EU/2025/1246](#))

Die Verordnungen traten jeweils am 23. November 2025 in Kraft. Einzelne Regelungen werden erst am 2. März 2026 verbindlich werden.

## VII. Zahlungsverkehr

[BaFin – Rundschreiben 05/2024 \(BA\): Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG \(Geschäftszeichen FR 1529/00011#00017\) vom 17. November 2025](#)

Veröffentlicht wurde ein aktualisiertes Formular für die Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken. Für Zahlungsdienstleister, die bereits in der Vergangenheit eine vollständige Meldung übermittelt haben, sind ab dem Stichtag 31. Dezember 2025 verpflichtend lediglich bei Vorliegen mindestens eines neuen Risikos mit der Gesamtbewertung hoch oder mindestens eines der bereits gemelten Risiken mit einer neuen Einstufung als hoch zu melden. Alle anderen Institute haben zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres eine vollständige Meldung abzugeben.

[Deutsche Bundesbank – Geschäftsabwicklung zum Jahreswechsel 2025/2026](#)

(Rundschreiben Nr. 65/2025) vom 26. November 2025

Die Hinweise betreffen den baren und unbaren Zahlungsverkehr, ständige Fazilitäten, die Wertpapierverrechnung und T2S-Auto-Collateralisation.

## VIII. Kapitalmarktunion

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der KMU-Definition in bestimmten Fällen \(QA& 2025\\_7512\) vom 28. November 2025](#)

Die Definition von KMU in Art. 5 Nr. 9 CRR erfordert die Bewertung der jährlichen Umsatzschwelle für das Unternehmen gemäß seinem letzten konsolidierten Jahresabschluss. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist auf den geltenden Rechnungslegungsrahmen Bezug zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 1 [EU/2013/34](#) fallen. Ist dies nicht der Fall, kann die Einhaltung der KMU-Definition auf der Grundlage der jüngsten Informationen überprüft werden, die im Rahmen anderer periodischer und gesetzlicher Rahmenvorschriften für die Veröffentlichung oder Meldung von Finanzinformationen von Unternehmen an die Behörden ihres Sitzlandes vorgelegt wurden, sofern diese Informationen einen genauen Hinweis auf den Jahresumsatz geben. Für Unternehmen, die in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind, sind die konsolidierten Abschlüsse der Gruppe relevant. Daher ist der Umsatz zu berücksichtigen, der im konsolidierten Jahresabschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist. Im Falle eines Unternehmens, das nicht Teil einer Gruppe ist und daher nur seinen eigenen Jahresabschluss erstellt, sind für die Zwecke des geltenden Rechnungslegungsrahmens auf die individuelle Basis abzustellen. Alternativ kann die Bewertung auf anderen Informationen beruhen, die im Rahmen periodischer und gesetzlicher Vorschriften für die Veröffentlichung oder Meldung von Finanzinformationen an öffentliche Behörden bereitgestellt werden, wenn diese Informationen eine verlässliche Indikation für den Jahresumsatz geben.

## IX. Nachhaltigkeit

### EBA – Abschlussbericht zu Leitlinien zur Analyse von Umweltszenarien

(EBA/GL/2025/04) vom 5. November 2025

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 02/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Neben Klarstellungen und Spezifizierungen einzelner Aspekte bleiben soziale und ökologische Faktoren nunmehr unberücksichtigt. Die Verbindung zwischen Szenarioanalyse und Übergangsplan wurde weiter präzisiert. Außerdem wurde die ergebnisorientierte Erwartungshaltung gestärkt. Die Institute sollten demnach solide Sorgfaltspflichten und Governance-Prozesse einrichten. Abweichend von der diskutierten Fassung schreiben die Leitlinien künftig keine bestimmte Frequenz für Aktualisierungen vor, sondern verlangen von den Instituten, dass sie die Übermittlungswege regelmäßig aktualisieren. Hierbei wird ihnen die Flexibilität zugestanden, einen angemessenen Überprüfungszyklus auf der Grundlage ihres spezifischen Risikoprofils und der operativen Gegebenheiten festzulegen. Der Geltungszeitpunkt der Leitlinien wurde auf den 1. Januar 2027 verschoben.

## X. Versicherungen

### EU-Kommission – Vorschlag einer ergänzenden Verordnung zum PEPP (COM (2025) 840 final) vom 20. November 2025

Der Vorschlag zur Ergänzung der [EU/2019/1238](#) basiert auf der Konsultation vom 13. Juni 2025 (vgl. [FSNews 07/2025](#)) mit dem Ziel einer gezielten Überarbeitung und Vereinfachung der PEPP-Regulierung. Die Ergänzungen betreffen u.a. Definitionen, die Registrierung, Aufsicht und Lenkung, KID (Schlüsselinformationsdokument), PEPP-Leistungsrechnung, Basis und maßgeschneiderte PEPP-Merkmale sowie aufsichtliche Eingriffsbefugnisse. Die Verordnung soll ein Jahr nach Inkrafttreten verpflichtend anzuwenden sein. ,

### EU-Kommission – Vorschlag einer ergänzenden Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten (SFDR), zum PRIIPS-Basisinformationsblatt und zur Aufhebung der delegierten Verordnung EU/2022/1288 (COM (2025) 841 final)

vom 20. November 2025

Der Vorschlag zur Ergänzung insbesondere der SFDR basiert auf den Konsultationen im September 2023 und dem zusammenfassenden Bericht vom Mai 2024 (vgl. [FSNews 06/2024](#)) sowie vier technischer Workshops mit dem Ziel, wahrgenommene Mängel zu beheben und gewünschte Vereinfachungen umzusetzen, um u.a. die Notwendigkeit nationaler Regeln zu reduzieren. Neben punktuellen Ergänzungen beinhaltet der Vorschlag einen neuen Art. 6a zu vorvertraglichen Anzeigepflichten über die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in nicht nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukten, den Ersatz der Art. 7 bis 9 zu Kategorien (Übergang, ESG, Nachhaltigkeit) und korrespondierender Kriterien sowie Veröffentlichungen. Außerdem soll ein Art. 9a eingefügt werden, der die Kombination von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten zum Gegenstand hat. Die [EU/2022/1288](#) soll aufgehoben werden. Die Verordnung soll 18 Monate nach deren Inkrafttreten anzuwenden sein.

### EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2015/2450 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht (Q&A 3425) vom 7. November 2025

Die Frage bezog sich auf die Solvenzkapitalanforderung des

lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, das Lebensversicherungskostenrisiko sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (R0500/C0030 bzw. R0500/C0050), die diesem Risiko im Rahmen des Meldebogens 26.03 unterliegen. Dabei wurde gefragt, welche Cashflows in die vorstehend genannte Berichterstattung einzubeziehen sind. Im vorliegenden Fall bezog sich die Fragestellung auf die Zahlungen der jährlichen Annuität sowie die Schadenregulierungskosten. Nach Ansicht der EIOPA sollten alle Cashflows berücksichtigt werden, die dem Lebensversicherungskostenrisiko unterliegen. Dazu gehören auch Schadenregulierungskosten, sofern sie diesem Risiko zugeordnet werden können.

[EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3415\) vom 7. November 2025](#)

Die Frage an die EIOPA hatte die Liste der Vermögenswerte (Meldebogen 6.02) und dabei im Speziellen die Bail-in-Vorschriften (C0293) zum Gegenstand. Dabei wurde um eine Klarstellung gebeten, unter welchen Umständen die Option 9 - nicht anwendbar zu verwenden ist. Nach Meinung der EIOPA sollen Verpflichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Bail-in-Tools fallen, grundsätzlich mit 9 – nicht anwendbar berichtet werden. Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des Bail-in-Tools fallen, die aber ganz oder teilweise von einer Abwicklungsbehörde vom Anwendungsbereich des Bail-in-Tools ausgeschlossen werden, sollen mit 2 – nein gekennzeichnet werden.

[EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(ID 3356\) vom 7. November 2025](#)

Die Frage bezieht sich auf die Veränderung von Nachrangverbindlichkeiten im Rahmen des Meldebogens S.23.03.04 zur jährlichen Veränderung der Eigenmittel in der Gruppe. Konkret geht es um den Fall, dass ein Mutterunternehmen unterjährig ein Tochterversicherungsunternehmen übernimmt, das in seinem Anlageportfolio Nachranganleihen des Mutterunternehmens hält. Fraglich ist der Ausweis dieser Nachranganleihen in der Gruppen-Berichterstattung. Nach Ansicht der EIOPA ist der Vorgang unter C080 (getilgt) auszuweisen. Sofern die Nachranganleihe anschließend an einen gruppenexternen Dritten veräußert wird, sollte ein Ausweis unter C070 (emittiert) erfolgen.

[EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3368\) vom 7. November 2025](#)

Diese Frage bezieht sich ebenfalls auf die Berichterstattung in Datenfeld C0293 (Bail-in-Vorschriften) im Rahmen des Meldebogens Liste der Vermögenswerte (S.06.02). Konkret steht die Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen und Anleihen mit Kapitalgarantie im Mittelpunkt. Gedeckte Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit Artikel 44 Abs. 2 b) der Richtlinie 2014/59 (Bankensanierungsrichtlinie, BRRD) sollen nach Ansicht der EIOPA in C0293 mit nein berichtet werden. Anleihen, die von Zentralbanken emittiert werden und nicht im Zusammenhang mit der BRRD stehen, werden dagegen mit nicht anwendbar berichtet. Außerdem wiederholt die EIOPA die oben dargestellte Meinung, dass Verpflichtungen außerhalb des Bail-in-Tools mit 9 – nicht anwendbar qualifiziert werden, wohingegen Verpflichtungen innerhalb des Bail-in-Tools, die von einer Abwicklungsbehörde nicht für die Anwendung des Bail-in-Tools qualifiziert werden mit „2 – nein“ gekennzeichnet werden.

[EIOPA – Single Rulebook zur Qualifikation von Behörden und staatlichen Stellen als IKT-Drittdienstleister, die Rechenleistungen für die betriebliche Altersvorsorge erbringen \(Q&A DORA 154-3215\) vom 15. November 2025](#)

Konkret handelt es sich um einen Sachverhalt, bei dem eine einer Behörde angegliederte nicht selbständige öffentliche Verwaltungseinheit Datenverwaltungsdienste zugunsten dieser Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung regionaler Behörden erbringt. Davon erfasst werden die Verwaltung von Gehaltsdaten der

Vertragsbediensteten und die Berechnung der jeweiligen (zusätzlichen) Rentenbeiträge. Die Rentenbeiträge werden vom Träger der betrieblichen Altersversorgung selbst gezahlt. Sie besitzt keine von der regionalen Behörde getrennte Rechtspersönlichkeit. Hierzu wird auf Erwägungsgrund 63 [DORA](#) verwiesen, der zunächst die Vielschichtigkeit der IKT-Risikoquellen betont, zu denen auch Datenanalysediensten zählen. Es wird klargestellt, dass grundsätzlich alle Erbringer von IKT-Dienstleistungen berücksichtigt werden. Ausnahmen gelten lediglich für Zentralbanken, die Zahlungs- oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben, und staatlichen Behörden, die IKT-bezogene Dienste im Zusammenhang mit Funktionen des Staates bereitstellen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur Definition von Kleinstunternehmen \(Q&A DORA 155-3216\) vom 20. November 2025](#)

Gefragt wurde nach den anzuwendenden Rechnungslegungsstandard bei der Berechnung des Jahresumsatzes im Rahmen von [DORA](#) Art. 4 des Anhangs der Empfehlung der EU-Kommission [2003/361/EG](#) konkretisiert die Beurteilungsgrundlagen dahingehend, dass diese auf Basis des Rechnungslegungsabschlusses zu erfolgen ist. Die weiterführenden Fragen, ob bei der Berechnung der Schwellenwerte nach Art. 2 Abs. 2 des Anhangs von 2003/361/EG für Versicherungsunternehmen auf den mit Versicherungsgeschäften erzielten Umsatz oder auf den Gesamtumsatz des Unternehmens abzustellen ist, blieben bislang unbeantwortet (vgl. z.B. [Q&A DORA 248-3376](#), [Q&A 3100-DORA 099](#) und [Q&A DORA237-3350](#)).

#### [EIOPA – Entwürfe zweier RTS zu makroprudanziellen Anforderungen \(EIOPA-BoS-25/386 und 25/389\) vom 17. November 2025](#)

Die beiden an die EU-Kommission übermittelten Entwürfe für makroprudanzielle Anforderungen wurden im Rahmen des Solvency II-Reviews eingeführt. Sie umfassen:

- [Liquiditätsrisikomanagementpläne für \(Rück-\)Versicherungsunternehmen](#)  
Diese sollen die Resilienz des Versicherungssektors stärken, in dem (Rück-)Versicherungsunternehmen auch in Stresssituationen genügend Liquidität vorhalten, um deren Verpflichtungen insbesondere gegenüber Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dabei fordern die RTS von Einzelunternehmen und Gruppen mit Vermögenswerten von mehr als 20 Mrd. € mittel- und langfristige Liquiditätsanalysen. Außerdem werden die Inhalte der Liquiditätsrisikomanagementpläne sowie die Frequenz für deren Aktualisierung festgelegt.
- [Makroprudanzielle Risikoanalysen](#)  
Die Einbeziehung makroprudanzialer Betrachtungen in das Risikomanagement der (Rück-)Versicherungsunternehmen soll die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden verbessern, systemische Risiken und potenzielle Übertragungseffekte zu überwachen. Dabei spezifiziert der RTS, welche (Rück-)Versicherungsunternehmen makroprudanzielle Risikoanalysen in deren ORSA und im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht anzuwenden haben. Aufsichtsbehörden sollen diese Risikoanalysen in aggregierter Form nutzen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zur Bestimmung derjenigen \(Rück\)Versicherungsunternehmen, die verpflichtet sind bedrohungsorientierten Penetrationstests durchzuführen \(Q&A DORA 247-3371\) vom 20. November 2025](#)

In [EU/2025/1190](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) werden Kriterien für die Bestimmung derjenigen Finanzunternehmen definiert, die zur Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests, dem sog. threat-led penetration testing (TLPT), verpflichtet sind. Für die Identifizierung solcher (Rück-)Versicherungsunternehmen

sind in Art. 2 Abs. 2 lit. g und letzter Unterabs. [EU/2025/1190](#) Kriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen zweistufigen Ansatz. In einem ersten Schritt wird eine Untergruppe von (Rück-)Versicherungsunternehmen anhand der kumulativen Kriterien des Art. 2 Abs. 2 lit. g EU/2025/1190 ermittelt. Die ersten beiden Kriterien gelten für alle Arten von Unternehmen, während das dritte nur für solche Versicherungsunternehmen gilt, die nur bzw. neben Nichtlebensversicherungen auch Lebensversicherungen anbieten. Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. In einem zweiten Schritt werden aus dieser ermittelten Teilmenge an Unternehmen diejenigen ermittelt, die zusätzlich mindestens eines der in Art. 2 Abs. 2 letzter Unterabs. EU/2025/1190 genannten zusätzlichen quantitativen Kriterien erfüllen.

#### [EIOPA – Single Rulebook zum ITS EU/2023/894 hinsichtlich der Meldebögen für die Berichterstattung an die Aufsicht \(Q&A 3367\) vom 21. November 2025](#)

Die EIOPA hat die Antwort auf die Q&A 1182 zur Einbeziehung der Einkommensersatzversicherung in die Kapitalanforderung für Katastrophenrisiken vor Risikominde rung im Rahmen des Risikosubmoduls „Katastrophenrisiko Kranken – Pandemie“ (Meldebogen S.27.01 Solvenzkapitalanforderung – Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken) revidiert. Nach der Klarstellung der EIOPA schließt die Kapitalanforderung für „Katastrophenrisiken Kranken – Pandemie“ auch die Einkommensersatzversicherung ein, so dass diese auch Bestandteil der Berichterstattung über die Kapitalanforderungen für die einzelnen Länder (R4100-R4400) ist. Damit geht die Einkommensersatzversicherung auch in die Summe der Kapitalanforderung für Katastrophenrisiken für alle Länder ein (R4420/C1510).

#### [BaFin – Aktualisierung der Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen vom 13. November 2025](#)

Im Rahmen des jährlichen Turnus hat die BaFin die Hinweise zum Solvency II- bzw. EZB-Berichtswesen aktualisiert. Die Aktualisierungen beinhalten nach Aussage der BaFin vor allem Klarstellungen bereits veröffentlichter Ausfüllhinweise. Ergänzend wurde eine [Änderungsversion](#) der Hinweise veröffentlicht. Hinsichtlich der Gültigkeit für die Solvency II-Berichterstattung der Versicherungsunternehmen ist festzuhalten, dass die Hinweise ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung anzuwenden sind.

# Finanzaufsicht

## BRUBEG und StoFöG – tiefgreifende Prozessänderungen für betroffene Unternehmen unvermeidbar

### Die Regierungsentwürfe von BRUBEG und StoFöG

Von dem Entwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes ([BRUBEG<sup>Reg-E</sup>](#)), der am 10. Oktober 2025 dem Bundesrat zugeleitet und am 21. November 2025 beraten wurde, und vom Standortfördergesetz<sup>Reg-E</sup> ([StoFöG<sup>Reg-E</sup>](#)), das am 3. Dezember 2025 zur erneuten Beratung im Finanzausschuss vorlag und am 21. November 2025 erstmals im Bundesrat beraten wurde, sind CRR- und KWG-Institute betroffen. Das BRUBEG hat auch Auswirkungen auf (gemischte) Finanz-holding-Gesellschaften und sog. CRD-Drittstaatenzweigstellen.

Mit dem BRUBEG soll im Wesentlichen die CRD VI unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens in nationales Recht umgesetzt werden. Das StoFöG ist für Institute u.a. aufgrund der vorgesehenen Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens von Interesse.

Die tiefgreifendste Veränderung ergibt sich wohl aus der Einführung umfassender Anforderungen an das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmens-führungsrisiken (ESG-Risiken) für Banken, einschließlich der Pflicht zur Erstellung von **ESG-Risikoplänen**, die das BRUBEG vorsieht. Zwar haben Institute nach den MaRisk bereits bisher ESG-Risiken im Risikomanagement zu berücksichtigen und es ist aus dem Gesetzesentwurf nicht erkennbar, dass ESG-Risiken in Zukunft als eigene Risikokategorie neben z.B. den Adressenausfall- oder Marktrisiken gelten sollen. Aber anstatt die Anforderungen in § 25a KWG zu integrieren, der sich ohnehin mit dem Risikomanagement von Instituten befasst, sieht der Gesetzgeber einen neuen eigenen (Unter-)Abschnitt, Unterabschnitt 5e, vor, um die Anforderungen an das Risikomanagement im Zusammenhang mit ESG-Risiken zu regeln. Dieser umfasst die neuen §§ 26c KWG-E und 26d KWG-E. Ersterer regelt die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement im Allgemeinen und schreibt u.a. vor, dass im Rahmen der Risikostrategie ein ESG-Risikoplan zu erstellen ist. § 26d KWG-E spezifiziert die Anforderungen an den ESG-Risikoplan.

Geschäftsleiter von Instituten und übergeordneten Unternehmen von Gruppen müssen einen Plan zur Steuerung und Überwachung der sich über unterschiedliche Zeiträume ergebenden ESG-Risiken aufstellen, die Pläne sind anzupassen, an die einschlägigen regulatorischen Ziele und Rechtsakte der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, sowie — falls für international tätige Institute relevant — mit den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern.

In Ausübung eines Mitgliedstaatenwahlrechts sieht § 26d KWG-E Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute vor sowie – unter bestimmten Bedingungen – für Institute, auf die § 26d KWG-E entsprechende Anwendung findet und die nicht unter die Definition von kleinen und nicht komplexen Instituten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR fallen. Darunter fallen z.B. Leasing- und Factoringunternehmen unter der Voraussetzung der Vergleichbarkeit mit kleinen und nicht komplexen Instituten bezüglich Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit. Dabei soll es kleinen und nicht komplexen Instituten ermöglicht werden, ihre ESG-Risikopläne zunächst auf umweltbezogene Faktoren und insbesondere Klimarisiken zu fokussieren. Schließlich sollte



**Informationsbedürfnis  
der Aufsicht nimmt  
weiter zu.”**

**Julian Geyer**  
Telefon: +49 69 75695 6061

es unter engen Voraussetzungen und nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde möglich sein, ESG-bezogene Ziele rein qualitativ zu umschreiben. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehörte, dass die Festlegung von quantitativen Zielen und Kennzahlen nicht möglich ist oder einen unzumutbaren Aufwand für das Institut bedeutet und das angemessene Steuerung und Überwachung der ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig weiterhin gewährleistet ist. Außerdem soll ihnen Handlungsspielraum bei der Berücksichtigung der Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm bestimmten Maßnahmen in ihrem ESG-Risikoplan eingeräumt werden. Dies bedeutet für die Institute einerseits Erleichterungen, andererseits jedoch auch erhöhten Dokumentationsaufwand, der damit einhergeht, darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Anwendung der Erleichterungen erfüllt sind.

Der Risikoplan, die Genehmigung seiner Aufstellung oder von wesentlichen Änderungen durch die Geschäftsleiter sind der BaFin von allen Instituten unverzüglich vorzulegen (§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG-E).

Darüber hinaus ergeben sich weitere **umfangreiche Änderungen im Anzeige- und Meldewesen**. Z.B. sind gem. § 24 Abs. 1 Nr. 20 KWG-E zukünftig auch Anzeigen bei Unterschreitung der Verschuldungsquote bzw. des Puffers der Verschuldungsquote notwendig. Große Unternehmen (Bilanzsumme  $\geq$  30 Mrd. EUR) haben bei Organanzeigen zukünftig eine Frist von 30 Arbeitstagen vor Übernahme der Funktion zu beachten. Des Weiteren werden die Anzeigepflichten für diese Unternehmen auf Inhaber besonderer Schlüsselpositionen (Leiter der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion, der Internen Revision sowie Finanzen) erweitert. Für CRR-KI und (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften sollen folgende neue und umfassende Anzeigen zu Strukturveränderungen in das KWG aufgenommen werden:

- Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Beteiligungen,
- Verschmelzungen und Spaltungen
- Wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Dabei sind v.a. im Hinblick auf die beiden erst genannten Punkte von der Aufsicht Fristen in Bezug auf die Beurteilung der Vorgänge einzuhalten. Davon betroffen sind grundsätzlich auch gruppeninterne Vorgänge, für die allerdings bestimmte Erleichterungen gelten.

Die Einführung von (Melde-)Fristen beeinflusst den zeitlichen Prozessablauf für die entsprechenden Vorgänge und ist v.a. bei Unternehmenstransaktionen für die betroffenen Unternehmen von entscheidender Bedeutung, zumal die Aufsicht die Vorgänge auch untersagen kann.

Während die meisten der vorgenannten Anzeigepflichten EU-rechtlich veranlasst sind, sind die Anzeigepflichten zur Unterschreitung der Anforderungen der Verschuldungsquote bzw. des Verschuldungsquotenpuffers national motiviert.

Das StoFG sieht die von der Kreditwirtschaft schon länger geforderte **Abschaffung des nationalen Millionenkreditmeldewesens** vor; letzter Meldestichtag soll der 30. September 2026 sein. Die jährliche Ersparnis für die Wirtschaft wird im Gesetzesentwurf mit 36,9 Mio. EUR p.a. angegeben; ein einmaliger Erfüllungsaufwand wird jedoch nicht gengerechnet. Dieser ergibt sich in der Praxis v.a. aus notwendigen Prozessanpassungen in den Instituten. Die Institute haben die von der Aufsicht im Rahmen des (dem Großkreditmeldewesen zeitlich vorgelagerten) Millionenkreditmeldewesens an die Institute zurückgemeldeten Daten, insbesondere im Hinblick auf die Stammdatenmeldungen, in der Praxis auch zur Erfüllung der Großkreditmeldepflichten genutzt. Damit ergeben sich mit Einstellung des Millionenkreditmeldewesens neben IT-technischen Prozess-

änderungen auch Herausforderungen in Bezug auf die Beschaffung von Meldedaten für die Großkreditmeldungen. Es bleibt abzuwarten, wie die Aufsicht die Institute unterstützen wird, um aktuelle und vollständige Großkreditmeldungen sicherzustellen.

Ein weiterer Schwerpunkt des BRUBEG ist die Reformierung der Aufsicht von sog. **CRD-Drittstaatenzweigstellen**, um in Einklang mit der CRD VI die Aufsicht über in der EU tätige Drittstaateninstitute zu harmonisieren. Als CRD-Drittstaatenzweigstellen gelten Zweigstellen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat zum einen, wenn das Unternehmen nach EU-Maßstäben ein CRR-Kreditinstitut wäre und wenn die Zweigstelle mindestens entweder das Darlehensgeschäft (Anhang I Nr. 2 CRD) erbringt oder Bürgschaften/Kreditzusagen (Anhang I Nr. 6 CRD) übernimmt. Zum anderen gelten solche Zweigstellen als CRD-Drittstaatenzweigstellen, die Einlagengeschäft betreiben (Anhang I Nr. 1 CRD). Die Zweigstellen werden nach ihrer Größe in zwei Klassen eingeteilt, für die unterschiedlich hohe Kapital- und Liquiditätsanforderungen gelten. Der Risikoklasse 1 werden CRD-Drittstaatenzweigstellen zugeordnet, die entweder über einen Gesamtwert von im Inland verbuchten oder initiierten Vermögenswerten von 5 Mrd. EUR oder mehr verfügen, Privatkundeneinlagen entgegennehmen oder aus Herkunfts ländern mit nicht adäquater Aufsicht stammen. Alle anderen CRD-Drittstaatenzweigstellen gehören der Risikoklasse 2 an. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass bei großen oder risikoreichen Unternehmen statt einer unselbständigen Zweigstelle in der EU eine Tochtergesellschaft gegründet werden muss.

Für CRD-Drittstaatenzweigstellen wird ein eigenes Erlaubnisverfahren eingerichtet. Eine CRD-Drittstaatenzweigstelle kann im Wege des Erlaubnisverfahrens nach § 53cc KWG-E auch das Betreiben sonstiger Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 KWG beantragen. § 53ce KWG-E und § 53cf KWG-E definieren die folgenden Mindestkapital- und -liquiditätsausstattungen für CRD-Drittstaatenzweigstellen je nachdem ob sie der Risikoklasse 1 oder 2 angehören:

CRR-Drittstaatenzweigstelle	Mindestkapitalausstattung	Mindestliquiditätsausstattung
Risikoklasse 1	2,5% der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mind. 10 Mio. EUR	Anwendung von Teil 6 Titel I CRR
Risikoklasse 2	0,5% der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mind. 5 Mio. EUR	Jederzeit unbelastete liquide Aktiva in einem Volumen, das ausreicht, Liquiditätsabflüsse über einen Zeitraum von mind. 30 Tagen zu decken

Im Rahmen von Mindestanforderungen an die interne Unternehmensführung sowie das Risikomanagement wird definiert, dass CRD-Drittstaatenzweigstellen neben kreditprozessualen und geldwäscherechtlichen Pflichten auch die Anforderungen der DORA einzuhalten haben. Zusätzlich gelten die nachstehenden Anzeigepflichten (auch) für CRD-Drittstaatenzweigstellen:

§ 24 KWG-E	Anzeige-/Meldepflicht
------------	-----------------------

§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 2	Anzeigen in Bezug auf Geschäftsleiter (Bezug: faktische Geschäftsleiter der CRD-Drittstaatenzweigstelle)
§ 24 Abs. 1 Nr. 14 – 14b, 1c	Anzeigen in Zusammenhang mit variabler Vergütung, die das Fixgehalt übersteigt
§ 24 Abs. 1a Nr. 3	Passivische Beteiligungssammelanzeige (Bezug: Unternehmen im Drittstaat, das die Zweigstelle errichtet hat)
§ 24 Abs. 1a Nr. 5	Informationen zum Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken
§ 24 Abs. 1a Nr. 6	Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder eines Aufsichtsorgans und Einkommensmillionäre
§ 24 Abs. 1d	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle
§ 53ck	Regulatorische und finanzielle Informationen z.B. zu verbuchten und initiierten Vermögenswerten, zur Einhaltung der KWG-Anforderungen bzw. von Auflagen, Angaben auf Ad-hoc Basis zu Einlagensicherungssystemen, Angaben zu den Kopfunternehmen (Unternehmen mit Sitz im Drittstaat, das die CRD-Drittstaatenzweigstelle im Inland errichtet hat, sowie zwischengeschaltete und oberste Mutterunternehmen dieses Unternehmens)

Die Meldungen nach § 53ck KWG-E sind von CRD-Drittstaatenzweigstellen der Risikogruppe 1 mindestens halbjährlich und von denen der Risikogruppe 2 mindestens jährlich abzugeben.

Drittlandunternehmen, die die Errichtung einer Zweigstelle in der EU bzw. in Deutschland planen, müssen sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Bereits in Deutschland tätige CRD-Drittstaatenzweigstellen müssen ihre bestehenden Prozesse auf Anpassungsbedarf hin überprüfen.

Insgesamt stehen der Kreditwirtschaft erhebliche Prozessanpassungen bevor, die aufgrund der geplanten Inkrafttretens- bzw. Erstanwendungszeitpunkte bis Ende 2026 zu nicht zu unterschätzenden Herausforderungen führen dürften.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter Financial Services News (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



**Building Trust in Digital Banking**  
Vertrauen als Wachstumstreiber im digitalen  
Privatkundengeschäft



**Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) als neue  
Aufsichtsinstanz**  
Technologiegetriebene Transformation der  
europäischen Geldwäschebekämpfung im  
Finanzsektor

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



MaRisk (BA)

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Podcasts von Deloitte Deutschland

In unseren Podcasts sprechen wir mit Expert:innen über aktuelle Zukunftsthemen – Wie gelingt die digitale Transformation? Wie sind neue Geschäftsmodelle eigentlich bilanziell abzubilden? Wie und wo werden wir arbeiten? Und wie kann ein Miteinander von Mensch und Maschine funktionieren?

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. November 2025

Dezember 2025

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die Deloitte-Organisation). DTTL (auch Deloitte Global genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ÜberUns](http://www.deloitte.com/de/ÜberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild making an impact that matters täglich leben: [www.deloitte.com/de\\_1](http://www.deloitte.com/de_1)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die Deloitte-Organisation) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.